

Unternehmenssteuerreform III (UStR III): Bundesrat eröffnet Vernehmlassung

Der Bundesrat hat am 22. September 2014 die Vernehmlassung zur UStR III eröffnet. Die Vorlage hat ein enormes Echo in den Medien ausgelöst. Mit dem vorliegenden *taxflash* wollen wir in erster Linie eine summarische Bestandsaufnahme der wesentlichen Reformpunkte vornehmen, ohne diese zum heutigen Zeitpunkt näher zu kommentieren.

Die Reform soll nach Ansinnen des Bundesrats unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen das schweizerische Steuersystem weiterentwickeln und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die Attraktivität des Standort Schweiz soll dabei erhöht und langfristig gesichert und ausgebaut werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. Januar 2015. Die Vorlage kann im Internet auf der Website der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgerufen werden:

(<http://www.admin.ch/aktuell/00089/index.html?lang=de&msg-id=54566>).

Die gemäss Vernehmlassungsvorlage bedeutendsten steuerpolitischen Massnahmen werden nachstehend zusammengefasst.

Besteuerung als Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften (Stufe Kantons- und Gemeindesteuern)

Die besondere Besteuerung derartiger „Statusgesellschaften“ wird abgeschafft. Damit wird ein Übertritt der unter diesem Status entstandenen stillen Reserven in die ordentliche Besteuerung (stets auf Stufe Kanton/Gemeinde) verbunden sein. Bereits nach heutigem Recht können Statuswechsel eintreten und damit die Frage nach dem Schicksal der stillen Reserven auslösen. Die Kantone gehen uneinheitlich damit um. Gemäss Vorlage sollen stille Reserven bei Veränderung der Steuerpflicht in der Steuerbilanz aufgedeckt (sog. „Step Up“) und über 10 Jahre abgeschrieben werden können.

„Lizenzboxen“ (Stufe Kantons- und Gemeindesteuern)

Mit einer privilegierten Besteuerung von Erträgen aus Immaterialgüterrechten sollen die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeit sowie deren Wertschöpfung gefördert werden. Via sog. „Lizenzboxen“ sollen Erträge aus Immaterialgüterrechten von den übrigen Erträgen eines Unternehmens getrennt und reduziert besteuert

Autoren



Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Mathias Josi
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

werden; sie kommen in eine spezielle „Box“. Die schweizerische Lizenzbox soll nur auf kantonaler Ebene, dort aber obligatorisch eingeführt werden. Die Lizenzbox kann von juristischen Personen in Anspruch genommen werden, die Eigentümer oder Nutzniesser eines qualifizierenden Immaterialgüterrechts sind, wobei das qualifizierende Immaterialgüterrecht eingeschränkt wird auf **Patente**, ergänzende Schutzzertifikate, ausschliessliche Lizenzen an einem Patent und den sog. Erstanmelderschutz nach Art. 12 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte. Das Ergebnis aus dieser Box soll mit einer Ermässigung von höchstens 80 % in die Berechnung des steuerbaren Gewinns einbezogen werden.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer („Notional Interest Deduction“; „NID“)

Mit einer NID soll der Abzug der Finanzierungskosten über den heute bestehenden Abzug für Zinsen auf Fremdkapital erweitert werden, indem auch kalkulatorische Zinsen auf dem Eigenkapital von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden können. Konkret soll der Abzug auf dem sog. „Sicherheitseigenkapital“ (= Teil des Eigenkapitals, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt) gewährt werden. Dadurch soll u.a. eine übermässige Verschuldung von Unternehmen verhindert werden.

Weitere steuerpolitische Massnahmen

Dazu gehören insbesondere

- **Anpassungen bei der Kapitalsteuer:** Die Kantone sollen das Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte, Immaterialgüterrechte und Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, ermässigt in die Steuerbemessung einfließen lassen können.

T+R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümliigen
Tel. +41 31 950 09 09
Fax +41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. +41 32 332 87 70
Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. +41 31 950 09 89
Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. +41 26 672 15 13
Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA
INTERNATIONAL

- **Emissionsabgabe:** Abschaffung auf Eigenkapital.
- **Beteiligungsabzug:** Wechsel zur direkten Freistellung, inkl. Ausdehnung auf Streubesitz. Direkte Freistellung bedeutet, dass entgegen dem heutigen System Beteiligungserträge und Kapitalgewinne nicht mehr in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einfließen.
- **Verlustverrechnung:** Aufheben der zeitlichen Beschränkung von sieben Jahren und eine Glättung der Verlustvorträge über die Jahre. Zudem sollen Konzernobergesellschaften unter gewissen Bedingungen Verluste von Tochtergesellschaften verrechnen können.
- **Aufdeckung stiller Reserven:** Stille Reserven sollen bei Veränderung der Steuerpflicht in der Steuerbilanz aufgedeckt und über 10 Jahre abgeschrieben werden können (Step Up).

Gegenfinanzierungsmassnahmen

Werden die Besteuerungsregeln für die oben erwähnten „Statusgesellschaften“ abgeschafft, drohen die Abwanderung einer Vielzahl internationaler Unternehmen und damit verbunden substantielle Steuerausfälle. Absehbar ist deshalb, dass insbesondere Kantone mit vielen Statusgesellschaften (etwa Genf oder Basel-Stadt) ihre ordentlichen Gewinnsteuern substantiell senken werden. Im Kanton Bern ist das eher nicht zu erwarten. Ferner macht der Bundesrat unmissverständlich klar, dass die durch die Reform entstehenden Steuermindereinnahmen anderweitig zu finanzieren sind. Im Brennpunkt stehen dabei die natürlichen Personen, die Inhaber von Beteiligungsrechten sind. Konkret sind dies Unternehmer, welche über eine AG oder GmbH organisiert sind, aber auch Personen, die ihre Anlagen in Form von Wertschriften halten (Streubesitz).

Der Hebel der Gegenfinanzierung soll speziell in zwei sehr bedeutsamen Bereichen angesetzt werden:

1. **Teilbesteuerungsverfahren:** Zwar soll die heute geltende minimale 10%-Beteiligungsquote fallen, die erforderlich ist, um in den Genuss der Teilbesteuerung von Dividenden zu gelangen. Hingegen soll die Entlastung im Vergleich zu heute vermindert werden. Die Vorlage sieht eine Entlastung sowohl auf Stufe Bund als auch Kantone auf 30 % vor. Damit würden Dividenden, zumindest für qualifizierende Beteiligungen, bspw. im Kanton Bern grob geschätzt um 20 % (Kanton und Gemeinde) bzw. 10 % (Bund) höher belastet.

2. **Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften:** Nach geltendem Recht sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen, damit insbesondere aus dem Verkauf von Aktien oder Stammannteilen, von der Einkommenssteuer befreit. Neu sollen auch Kapitalgewinne bezogen auf Wertschriften der Einkommenssteuer unterliegen. Unterschieden werden sollen Kapitalgewinne aus „Beteiligungen“ (Quoten von **mind. 10 %**) und Streubesitz. Erstere sollen zu 70 %, letztere zu 100 % in die Bemessung der Einkommenssteuer einbezogen werden. Dies bedeutet mitunter, dass jeder Unternehmer, der seine Nachfolge über einen – heute einkommenssteuerfreien – Verkauf seiner Beteiligungsrechte regelt, künftig mit einem Einkommenssteuertatbestand konfrontiert sein würde. Umgekehrt sollen Kapitalverluste im Rahmen derselben Quoten mit Kapitalgewinnen verrechnet und vorgetragen werden können.

Wie weiter?

Es ist absehbar, dass die Vernehmlassungsvorlage ausführlich und von breiter Seite kommentiert werden wird. Der nächste Meilenstein dürfte die Botschaft des Bundesrates zu Händen der eidgenössischen Räte sein. Beabsichtigt ist offenbar, diese noch vor der Sommerpause 2015 zu verabschieden. Gleichzeitig richtet sich das Augenmerk auf die weiteren internationalen Entwicklungen, speziell hinsichtlich der Lizenzboxen. Werden diese im Ausland teilweise gängigen Besteuerungsmodelle aus irgendwelchen Gründen und für die Zukunft als unzulässig eingestuft, müsste ein wesentliches Element der UStR III aus der Vorlage gekippt und gleichwertig ersetzt werden.

Schliesslich scheint die bisweilen kolportierte Inkraftsetzung auf 2017 als sehr ambitioniert. Unter zusätzlicher Berücksichtigung hinreichender Übergangsfristen dürfte die Reform vermutlich frühestens ab 2018, allenfalls gar später, Wirkung entfalten.

Zur Beantwortung von Fragen und/oder für ergänzende Auskünfte steht Ihnen unser

Steuerberatungsteam

gerne zur Verfügung.

T+R AG

Sägweg 11
CH-3073 Gümliigen
Tel. +41 31 950 09 09
Fax +41 31 950 09 10
info@t-r.ch | www.t-r.ch

Niederlassung Biel
Karl-Neuhaus-Strasse 8
2502 Biel/Bienne
Tel. +41 32 332 87 70
Fax +41 32 332 87 72

Niederlassung Kerzers
Gerbeackerstrasse 8
3210 Kerzers
Tel. +41 31 950 09 89
Fax +41 31 755 79 27

Niederlassung Murten
Rue de l'Hôpital 25a
3280 Murten-Meyriez
Tel. +41 26 672 15 13
Fax +41 31 950 09 10

 Mitglied der Treuhand-Kammer

 NEXIA
INTERNATIONAL